Beiblatt

- Weitere Besondere Vertragsbedingungen -

1. Vertragsbestandteile
Bestandteile des Vertrages werden in nachstehender Reihenfolge:

- die Ausschreibungsunterlagen (Leistungsbeschreibung und zusätzliche Vertragsbedingungen),
- das eingereichte Angebot auf der Grundlage der Leistungsbeschreibung und des Leistungsverzeichnisses,
- das Auftragsschreiben des Auftraggebers,
- die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/Teil B).

Liefer-, Zahlungs- und Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden kein Vertragsbestandteil.

2. Umwelt- und Arbeitsschutz

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei seinen Leistungen und auch bei Zulieferung oder Nebenleistungen Dritter im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten umweltfreundliche Produkte und Verfahren bevorzugt einzusetzen. Die Bestimmungen des Arbeitsschutzes sind vom Auftragnehmer einzuhalten.

3. Annahme und Abnahme

Mit der Annahme (Entgegennahme) der Leistung geht die Gefahr einer Beschädigung oder eines zufälligen Untergangs auf den Auftraggeber über. Die weitergehende Vorschrift des § 644 BGB bleibt unberührt.

4. Einzelauftragserteilung

Der Auftraggeber erteilt Einzelaufträge auf der Grundlage der Bedingungen des Rahmenvertrags. Die Einzelaufträge werden unter Angabe von Art, Umfang und Ausführungsterminen in der Regel 15 Werktage im Voraus grundsätzlich in Textform erteilt. Bei dieser Abforderung wird auch festgelegt, über welche Qualifizierung die Arbeitskräfte verfügen müssen. Bei bereits laufenden Arbeiten kann auch für den nächsten Tag eine Erhöhung oder Reduzierung der Stundenzahl bzw. der Arbeitskräfteanzahl erfolgen. Einzelaufträge können ausnahmsweise in Notfällen mündlich oder fernmündlich erteilt werden; sie werden nachträglich in Textform bestätigt. Zur Erteilung von Einzelaufträgen sind die zuständige Abteilungsdirektion, die Fachbereichsleitung der Ausstellungswerkstätten des Auftraggebers bzw. dessen Mitarbeiter*innen befugt.

5. Kein Recht auf Beauftragung

Da der zu erbringende Leistungsumfang der Maler*innen durch die Art der Gestaltung der Ausstellungen und Vorgaben aus dem Bauunterhalt bestimmt wird, wurde die Anzahl der Stunden nach den Erfahrungen des Auftraggebers fiktiv angesetzt. Der Höchstwert der Leistung für die Dauer der Laufzeit wird ca. 4.000 Stunden (Malergeselle) betragen. Aus diesen fiktiven Angaben kann der Rahmenvertragspartner kein Recht zum Erhalt der jeweiligen Leistung in der angegebenen Anzahl für sich in Anspruch nehmen. Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, konkrete Einzelaufträge für Malerarbeiten (keine Stundenlohn- arbeiten) auch anderweitig zu vergeben.

6. Leistungserbringung

Die Rahmenvereinbarung verpflichtet den Auftragnehmer, die mit Einzelaufträgen abgerufenen Leistungen zu den in der Rahmenvereinbarung und dem Einzelauftrag festgelegten Bedingungen auszuführen. Der Auftragnehmer erbringt die vereinbarten Leistungen in hoher Qualität und termingerecht. Verzögerungen sind dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen.

7. Gewährleistung

Der Auftragnehmer übernimmt die volle Gewähr für seine Leistungen, auch wenn Mängel auf Verschulden von Subunternehmern oder Vorleistungen anderer für ihn tätige Unternehmer zurückzuführen sind.